

Zeven, 23.12.2023

Beschlussvorlage Gemeinde Gyhum		Nr. G/064/2021-26	
Beratungsfolge		Termin	
Bauausschuss Gyhum		01.02.2023	
Verwaltungsausschuss Gyhum		01.03.2023	
Gemeinderat Gyhum		08.03.2023	

TOP: Straßenwidmung u. Benennung des Weges 3711 in Gyhum

Anlagen: Lageplan

Sachverhalt/Begründung:

Es wurde angeregt einen Abschnitt des Weges 3711 (Flurstück 167/2, Flur 1, Gemarkung Gyhum) dem öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu widmen und zu benennen. Der zu widmende Bereich in einer Länge von ca. 130 Metern, beginnt an der Einmündung der -K 126- Bergstraße und endet zur Grenze des Grundstückes Bergstraße 9 (siehe Lageplan).

Die Straße ist mit der Bezeichnung „Bergstraße“ zu benennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Widmung Anliegerpflichten, die zum Beispiel der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Zeven vom 07.06.2001 zu entnehmen sind, ausgelöst werden. Eine Erschließungsbeitragspflicht für Anlieger entsteht durch Widmung nicht.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Gyhum beschließt, den Wegeabschnitt beginnend an der Einmündung der -K126- Bergstraße bis zur Grenze des Grundstückes Bergstraße 9 in einer Länge von ca. 130 Metern als Gemeindestraße gem. § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Der gewidmete Abschnitt erhält die Bezeichnung „Bergstraße“. Der Hinweis in Bezug auf die Anliegerpflichten wird zur Kenntnis genommen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
4		AV		Gemeindedirektor	
		2			